

Informationen zur Phototherapeutischen Keratektomie

Rechtsgrundlage:

Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach § 135 Abs. 2 SGB V zur
Phototherapeutischen Keratektomie (PTK):
http://www.kbv.de/media/sp/Phototherapeutische_Keratektomie.pdf

Fachliche Teilnahmevoraussetzungen:

Diese Leistung kann nur von folgender Facharztgruppe durchgeführt werden:
FÄ für Augenheilkunde

Weitere Voraussetzungen (z. B. räumlich, technisch, apparativ):

- ◆ Nachweis über die sachgerechte Durchführung der PTK unter Verwendung eines dafür geeigneten Excimer-Lasers
- ◆ Nachweis über eine CE-kennzeichnung der Geräte gemäß Medizinproduktegesetz
- ◆ Nachweis über den vom Hersteller ausgefüllten Gerätenachweis

Zusätzliche Hinweise:

- ◆ Abrechnungsgenehmigung zum ambulanten Operieren
- ◆ Nachweis über 10 selbständig durchgeführte PTK oder Eingriffe mittels eines Excimer-Lasers
- ◆ Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer mindestens 2-stündigen Fortbildung zum Thema PTK

Abrechnungsmöglichkeiten:

EBM-GNR 31362 (Abschnitt 31.2)

Antragstellung:

Das Antragsformular ist auf der Homepage eingestellt

Kontaktmöglichkeiten:

Fax: 0331 – 2309 529
Mail: qs@kvbb.de
Adresse: Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg
GB 4 / Fachbereich Qualitätssicherung
Pappelallee 5
14469 Potsdam